

Im Jahre 1974, d. h. in der Frühzeit der Integration, hat der EuGH dem Begriff «Massnahmen gleicher Wirkung» wie mengenmässige Beschränkungen in der Rs. 8/74 *Staatsanwaltschaft ./ Benoit und Gustave Dassonville* eine denkbar weite Auslegung gegeben.⁹⁷ Danach ist «[j]ede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern, [...] als Massnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmässige Beschränkung anzusehen».⁹⁸ Der EuGH gab allerdings einen Hinweis, dass sinnvolle Beschränkungen möglicherweise aus dem Anwendungsbereich des Art. 34 AEUV herausfallen.⁹⁹ In der Rs. 120/78 *Rewe-Zentral AG ./ Bundesmonopolverwaltung für Branntwein* entschied der EuGH, dass eine inländische und ausländische Waren *unterschiedslos* betreffende deutsche Regelung, welche die Verkehrsfähigkeit alkoholischer Getränke von einem Mindestalkoholgehalt abhängig machte, unter das Verbot des Art. 34 AEUV fällt, wenn das fragliche Erzeugnis aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt wird, in dem es rechtmässig hergestellt und in Verkehr gebracht wurde.¹⁰⁰ Er stellte aber auch fest, dass Hemmnisse für den Binnenhandel der Gemeinschaft, die sich aus den Unterschieden der nationalen Regelungen über die Vermarktung dieser Erzeugnisse ergeben, hinzunehmen sind, «soweit diese Bestimmungen notwendig sind, um zwingenden Erfordernissen gerecht zu werden, insbesondere den Erfordernissen einer wirksamen steuerlichen Kontrolle, des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, der Lauterkeit des Handelsverkehrs und des Verbraucherschutzes».¹⁰¹ Die, wie sich später zeigen sollte, im Gegensatz zu der Aufzählung in Art. 36 AEUV *nicht abschliessende Liste zwingender Erfordernisse* wurde dogmatisch an Art. 34 AEUV festgemacht. Allerdings können die zwingenden Gründe des Gemeinwohls nur angerufen werden zur Verteidigung unterschiedslos anwendbarer Massnahmen. Der EuGH betonte aber auch, dass Hemmnisse, die sich aus nationalen Bestimmungen ergeben, nur dann hinzunehmen sind, wenn sie notwendig sind, um zum Schutz zwingender Erfordernisse gerecht zu werden.¹⁰²

97 Rs. 8/74 *Staatsanwaltschaft / Benoit und Gustave Dassonville*, Slg. 1974, 837.

98 *Ibid.* Rz. 5.

99 *Ibid.* Rz. 6.

100 Rs. 120/78, *REWE Zentral AG («Cassis de Dijon»)*, Slg. 1979, 649, Rz. 14 und 15.

101 *Ibid.* Rz. 8.

102 *Ibid.* Rz. 8.